

Arbeitshinweise zu § 28 SGB II

Bedarfe für Bildung und Teilhabe (BuT)

Das Regelbedarfermittlungsgesetz mit wesentlichen Änderungen zum SGB II ist in großen Teilen rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Mit dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket wurde ein neuer Leistungsbereich geschaffen, der die Grundsicherungsträger bei der Umsetzung vor neue Herausforderungen stellt.

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAIS) hat im Rahmen einer Arbeitsgruppe (mit Beteiligung des Kreises Minden-Lübbecke) eine Arbeitshilfe zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II erarbeitet.

In SharePoint sowie auf der Internetseite des MAIS steht die jeweils gültige Fassung der Arbeitshilfe (aktuelle Fassung vom: **28.04.2011**) zur Verfügung.

So wie die bisherigen Arbeitshilfen zu anderen Rechtsnormen soll auch diese Arbeitshilfe eine Unterstützung für die Praxis darstellen. Da es sich fast ausschließlich um neue Leistungen handelt, sind in der Arbeitshilfe weder Beispiele aus der Praxis noch Kommentierungen oder Urteile zitiert. Diese können und werden erst nach und nach in die Arbeitshilfe eingepflegt. Umso wichtiger ist es, Rückmeldungen aus der täglichen Anwendungspraxis zu erhalten, um Probleme aufzuzeigen und Lösungsansätze zu erarbeiten.

Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Hinweise ist die Arbeitshilfe bei der Prüfung und Gewährung von Leistungen zu beachten.

In Zusammenarbeit mit den Kommunen hat sich der Kreis Minden-Lübbecke in einer Projektgruppe intensiv mit der Erbringung der Leistungen im Kreis Minden-Lübbecke auseinandergesetzt und Möglichkeiten für die Umsetzung erarbeitet. Die Projektgruppe bleibt zunächst bestehen und begleitet die Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets.

Bei grundsätzlichen Fragen oder Einzelfallproblemen stehen als erste Ansprechpartnerin/erster Ansprechpartner aus der Projektgruppe folgende Personen zur Verfügung:

Kreis Minden-Lübbecke

Michael Lentz
Gabriela Eikmann

Stadt Bad Oeynhausen
Stadt Espelkamp
Gemeinde Hille
Stadt Lübbecke
Stadt Minden
Stadt Porta Westfalica
Stadt Rahden

Simone Hannig
Willy Hübert
Udo Husemeier
Jutta Diekmann
Thomas Neidiger
Thomas Franke
Birgit Hilker

In den Kommunen, die nicht direkt an der Projektgruppe beteiligt sind, haben sich folgende Personen als Ansprechpartner, gerade auch für Fragen von Leistungsanbietern, zur Verfügung gestellt:

| | |
|---------------------|--------------------------------|
| Stadt Petershagen | Karl-Heinz Hucke / Thomas Klaß |
| Gemeinde Stewede | Reiner Benker |
| Stadt Pr. Oldendorf | Torsten Meier |
| Gemeinde Hüllhorst | Jörg Witte / Michael Thom |

Zu II.1.1 Grundsatz -Seite 7-

Der Hinweis auf das Hinwirkungsgebot ist bereits in der Arbeitshilfe enthalten. An dieser Stelle soll es aber noch einmal verdeutlicht werden.

Im Rahmen der allgemeinen Beratungspflicht hat der Träger der Leistung bereits die Aufgabe, den Leistungsberechtigten umfangreich zu informieren. Der Gesetzgeber räumt dem Bildungs- und Teilhabepaket insoweit einen anderen Stellenwert ein, als dass über die allgemeine Beratungspflicht hinaus ein Hinwirkungsgebot besteht. Der Leistungsträger soll in geeigneter Weise dazu beitragen, dass die Leistungen möglichst in Anspruch genommen werden.

Zu II.1.4 Antragstellung, Verfahren -Seiten 10 ff.-

Für die Antragstellung sind grundsätzlich die in SharePoint eingestellten Antragsvordrucke zu verwenden.

Zu II.1.5 Zuständigkeit -Seiten 12 f.-

Nach der vom Kreistag am 21.03.2011 beschlossenen Neufassung der Delegationssatzung sind die kreisangehörigen Gemeinden mit der Aufgabenwahrnehmung des Bildungs- und Teilhabepakets betraut.

II.4 Schülerbeförderungskosten

Zu II.4.4 Antragstellung, Verfahren -Seiten 20 f.-

Bei der Inanspruchnahme eines Schülertickets, das ausschließlich für den Besuch der Schule vorgesehen ist, werden die Kosten des Tickets grundsätzlich vom Schulträger nach der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) übernommen.

Soweit das Ticket neben dem Weg zur Schule auch zu einer sonstigen Nutzung des ÖPNV berechtigt, kann der Schulträger einen Eigenanteil von bis zu 12 Euro erheben. Dieser Eigenanteil ist zur Deckung der Bedarfe außerhalb des Bildungs- und Teilhabepakets und damit grundsätzlich über den im Regelbedarf enthaltenen Anteil für Verkehr (Kinder von 6 bis unter 14 Jahren = 14 Euro; Kinder von 14 bis unter 18 Jahren = 12,62 Euro) abgedeckt.

II.5 Lernförderung für Schülerinnen und Schüler

Zu II.5.3 Höhe der Förderung -Seite 29-

Konkrete Euro-Beträge, die die Ortsüblichkeit widerspiegeln, können in diesen Hinweisen nicht genannt werden. Als Anhaltspunkt können folgende Werte pro Zeitstunde dienen:

| | |
|----------------------------------|--------------|
| Private Nachhilfe (Schüler etc.) | 7 - 15 Euro |
| Private Nachhilfe (Lehrer etc.) | 20 - 30 Euro |
| Kommerzielle Nachhilfe | 10 - 25 Euro |

Bei kommerzieller Nachhilfe, die nicht direkt vor Ort angeboten wird, sind eventuell anfallende Fahrtkosten ebenfalls zu übernehmen. Die nachgewiesenen Fahrtkosten bzw. die anerkannten Kosten bei PKW-Nutzung sind an den Leistungsberechtigten zu zahlen.

II.6 Mittagsverpflegung

Zu II.6.5 Antragstellung, Verfahren -Seiten 32 f.-

Eine Grundvoraussetzung für die Übernahme der Kosten des Mittagessens ist, dass es sich um ein *gemeinschaftliches* Mittagessen handelt. Damit diese Frage nicht mit jedem Antrag neu beantwortet werden muss, wurde bei den Schulen eine entsprechende Abfrage vorgenommen. Die Liste wird um die noch fehlenden Schulen ergänzt und in SharePoint eingestellt.

Zu II.6.5 Abrechnung/Dokumentation -Seiten 33 f.-

Die Abrechnung für das **Schulmittagessen** ist zu individuell und muss vor Ort von der jeweiligen Kommune geregelt werden.

Für die Abrechnung des **Mittagessens** in der Kita müssen eventuell noch Regelungen mit den Trägern getroffen werden. Bis dahin sind die Kosten auf das Konto des im Antrag genannten Leistungsanbieters bzw. der Abrechnungsstelle zu überweisen.

II.7 Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Zu II.7.3 Höhe der Leistungen -Seiten 37 f.-

Ob eine Aktivität unter die Förderung nach § 28 Absatz 6 SGB II gehört, ist mit einem sehr großzügigen Maßstab zu bemessen.

Im Einzelfall können auch am Anfang des Jahres zu zahlende Jahresbeiträge bereits in voller Höhe übernommen werden.

Bei Freizeiten besteht die Möglichkeit, zwei Bewilligungsabschnitte zu koppeln.

Beispiele:

Antragstellung im Januar für eine Freizeit im August. Im ersten Bewilligungsabschnitt Januar bis Juni werden keine Leistungen in Anspruch genommen. Für die Fahrt im August können insgesamt bis zu 120 Euro gezahlt werden.

Antragstellung im Januar für eine Freizeit im Juni. Für den Bewilligungsabschnitt Januar bis Juni können 60 Euro übernommen werden. Bei einer positiven Prognose des weiteren Leistungsbezugs ab Juli, können weitere 60 Euro für die Freizeit gewährt werden.

Nicht in den Bereich der Teilhabeleistungen gehört die Nachmittagsbetreuung im offenen Ganztage.

III. Leistungen bei Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld

Das Familienministerium plant, über eine Zuständigkeitsverordnung die Aufgabenwahrnehmung an die Kreise und kreisfreien Städte zu übertragen.

Bei bestehender Delegation für das SGB II wird auch die Möglichkeit der Delegation der Aufgaben nach § 6b BKGG in die Verordnung aufgenommen. Der Kreis Minden-Lübbecke wird die Städte und Gemeinden entsprechend mit der Aufgabenwahrnehmung betrauen.

IV. Verfahren/Administration

Zu IV.4 Leistungszahlung/IT -Seite 52-

EDV-Abwicklung im Kreis Minden-Lübbecke:

Für die PKS (Personenkreisschlüssel) 85 und 87 sind die HASen eingerichtet.

Die PKS 40 und 41 für Wohngeld- und Kinderzuschlagskinder mit Anspruch nach § 6b Bundeskindergeldgesetz werden in Kürze freigegeben.

Der PKS 42 hat im Kreis Minden-Lübbecke keine Gültigkeit.

Die HASen werden pro Bedarfsart grundsätzlich in 2 unterschiedliche Schlüsseltypen unterteilt:

Einen sogenannten Statistikschlüssel (Merkmal S) und einen Zahlbarmachungsschlüssel (Merkmal Z). Durch die Eingabe des "Statistikschlüssels" kann die Berechnung eines (zukünftigen) Leistungsanspruchs erfolgen, die mit dem Bescheidsschlüssel T in Bescheidform abrufbar ist. Die Zahlbarmachung erfolgt in einem zweiten Schritt über die jeweiligen Zahlbarmachungsschlüssel, wenn z.B. ein Nachweis vorliegt.

Die Statistik-HAS dürfen **nicht** zur Auszahlung benutzt werden. Sie müssen in den laufenden SGB II-Fällen für die Berechnung in der Monatszahlung gesetzt werden. Das bedeutet, dass auch bei einer organisatorischen Zentralisierung der BuT-Bearbeitung

kein eigenständiger SGB II-Aktenzeichenbereich aufgebaut werden darf. Die Statistik-HAS dürfen nicht in den Einmalzahlungen gesetzt werden. Die Eingabe kann ohne Betrag oder mit 0,01 € erfolgen. Sie sind entsprechend ihrer Bewilligung zeitlich befristet einzugeben. Dies gilt für alle Hilfen, auch für Schulausflüge und Klassenfahrten.

Die Zahlbarmachungs-HAS können zurzeit in der Einmalzahlung genutzt werden. Auch eine Auszahlung über SA 11 im Rahmen der Monatszahlung funktioniert. Eine Auszahlung über Bildschirm 95 darf **nicht** erfolgen, da eine personenbezogene Zuordnung darüber nicht möglich ist. Dies wird in Zukunft - sobald das neue Leistungskonto eingerichtet ist - möglich gemacht.

Ferner funktioniert es nicht, wenn der gleiche Hilfeartenschlüssel bei 2 Kindern mit 2 unterschiedlichen Zahlungsempfängern im laufenden Fall eingegeben wird, da dadurch keine eindeutige Zuordnung der Zahlung erfolgen kann.

Zugelassen sind folgende HASen:

| | Statistik-HAS | Zahlungs-HAS |
|---|---------------|--------------|
| eintägige Ausflüge von Kitas | 400 | 401 |
| eintägige Ausflüge von Schulen | 403 | 404 |
| mehrtägige Klassenfahrten | 410 | 411 |
| Schulmaterialien/"Schulbeihilfe" | | 420 |
| Schülerbeförderung | 425 | 426 |
| Lernförderung | 430 | 431 |
| Mittagsverpflegung Kindertagespflege | 433 | 434 |
| Mittagsverpflegung Kita | 435 | 436 |
| Mittagsverpflegung Schule Niedersachsen | 445 | 454 |
| Mittagsverpflegung Schule NRW | 446 | 454 |
| Mittagsverpflegung § 22 SGB-VIII | 455 | 456 |
| Mitgliedsbeiträge | 460 | 461 |
| kulturelle Bildung | 462 | 463 |
| Freizeiten | 464 | 465 |

Bitte beachten Sie die Erläuterungen der akdn in der Kurzbeschreibung zur Verfahrenspflege, die ebenfalls in SharePoint eingestellt ist.